



## Stellungnahme

# Referentenentwurf zu einem Dritten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 04.04.2024

Az. 3012/000-2022.003

### I. VORBEMERKUNGEN UND ALLGEMEINES

Die Unternehmen der E-Handwerke sind durchweg handwerklich mittelständisch organisiert und betreiben eine Vielzahl von Ladengeschäften. In aller Regel sind die Unternehmen der E-Handwerke Vertrieber im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) und nehmen, gesetzlich verpflichtet oder freiwillig, Elektroaltgeräte (EAG) zurück. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein E-Handwerksbetrieb einem Endnutzer Leuchten oder die sog. weiße Ware (Kühlschränke, Waschmaschinen etc.) zum Kauf anbietet. Auch ein E-Handwerksbetrieb, der weder ein Ladengeschäft noch ein Webshop betreibt, gilt als Vertrieber, wenn dieser im Rahmen einer Wohnungssanierung Schalter und Steckdosen zur Festmontage bei seinem Kunden austauscht.

Eine Kerntätigkeit des E-Handwerks stellt zudem das Zusammenfügen von Produkten dar. Je nach Einzelfall können die betroffenen E-Handwerksbetriebe als Hersteller im Sinne des ElektroG gelten und dadurch von den umfangreichen Herstellerpflichten erfasst sein. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein E-Handwerksbetrieb für einen individuellen Kundenauftrag aus Vorprodukten konfektionieren, z. B. Kabel individuell anpassen. Diese Konfektionierungs- und Assemblierungstätigkeiten (Zusammensetzung von

Produkten, die teilweise bereits dem ElektroG unterfallen), bergen für Handwerksbetriebe große Haftungsgefahren.

Der Referentenentwurf verfolgt das Ziel, die Sammelmenge der EAG zu steigern, da in Deutschland die EU-rechtlich vorgegebene Sammelmenge weiterhin verfehlt wird. Die Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte sieht eine Mindestsammelquote von 65 % gemessen an den durchschnittlich in den drei Vorjahren in Verkehr gebrachten Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten vor. Deutschland kann im Berichtsjahr 2021 jedoch lediglich eine Sammelquote von 38,6 % aufweisen und liegt damit deutlich unter der vorgegebenen europäischen Zielmarke. Um diese Sammelquote zu steigern, will der Entwurf u.a. die Rücknahmepflicht für Vertreiber ausweiten.

Jedoch ist fraglich, ob mit der aktuell geplanten Änderung der gewünschte Effekt erzielt wird. Der ZVEH schlägt andere Maßnahmen vor.

80 % der EAG aus privaten Haushalten werden in kommunalen Wertstoffhöfen erfasst. Um die übrigen EAG aufzufangen, sollten vermehrt Container für Elektro-Kleingeräte aufgestellt werden. Bestenfalls an den Stellen, an denen bereits Container zur Rücknahme von Altglas bereitstehen. Private Haushalte kennen diese Stellen bereits und können das Wegbringen von EAG und Altglas gezielt verbinden.

Die hohe Erfassungsquote von EAG aus privaten Haushalten zeigt, dass das Problem des Nichterreichens der Sammelquote zum Teil auch darin liegt, dass nicht alle Hersteller ihren Pflichten zur Rücknahme von EAG tatsächlich nachkommen bzw. die Rückgabe von EAG durch Gewerbebetriebe, auch durch dienstleistende Dritte, nicht immer reibungslos möglich ist. Für die Einhaltung der Pflichten und somit für den Vollzug sind die Behörden vor Ort zuständig. Ist nicht genügend Personal vorhanden, kann die Einhaltung der Pflichten nicht ausreichend kontrolliert werden. Eine entsprechende Wirkung auf die Hersteller bzgl. der Pflicht zur Rücknahme von EAG kann auf diese Weise nicht erzielt werden. Haben die Behörden jetzt schon nicht genug Personal, ist es fraglich, ob strengere Pflichten für alle auch kontrolliert werden könnten. Strengere Rücknahmepflichten belasten daher diejenigen, die sich ohnehin schon gesetzeskonform verhalten.

## **II. IM EINZELNEN**

### **1. § 17 Rücknahmepflicht der Vertreiber**

Durch Artikel 1 Nr. 6 Ziffer a) soll die sog. 0:1 EAG-Rücknahmepflicht ausgedehnt werden, welche EAG erfasst die in keiner äußeren Abmessung größer als 50 cm sind. Bisher gilt für EEG eine äußere Abmessung von maximal 25 cm.

Diese Ausweitung wird kritisch gesehen und abgelehnt. Sie führt dazu, dass ein Endnutzer nun auch zum Beispiel eine Mikrowelle oder einen Kaffeevollautomaten im Onlinehandel kauft und diese EAG aus Bequemlichkeit nach dem Ende der Nutzung im stationären Handel entsorgt. Hierdurch erfolgt erneut eine Begünstigung des Onlinehandels, einschließlich der E-Commerce-Plattformanbieter. Insbesondere Letztere, zu denen auch die Fulfillment-Dienstleister zählen, sind durch die vertrieboptimierten Prozesse und Massen der jeweiligen Einzelprodukten in der Lage, dem Endkunden andere Verkaufspreise anzubieten als der stationäre Handel.

Wir fordern daher, die 0:1-Rücknahme nicht erneut zulasten des stationären Handels, der gesetzlich oder freiwillig Altgeräte zurücknimmt, auszuweiten. Die bisherige gesetzliche Regelung zur 0:1-Rücknahme muss unverändert beibehalten werden.

Der ZVEH: Der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) vertritt die Interessen von 48.225 Unternehmen aus den drei Handwerken Elektrotechnik, Informationstechnik und Elektromaschinenbau. Mit 524.224 Beschäftigten, davon 46.196 Auszubildende, erwirtschaften die Unternehmen einen Jahresumsatz von 87,8 Milliarden Euro. Dem ZVEH als Bundesinnungsverband gehören zwölf Landesverbände mit 313 Innungen an.

Stand: 23.05.2024

ZVEH Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke  
Lilienthalallee 4  
60487 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 247747-0  
E-Mail: [zveh@zveh.de](mailto:zveh@zveh.de)  
Internet: [www.zveh.de](http://www.zveh.de)  
Lobbyregisternummer: [R002552](#)